Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union vom 20. Juni 2008, das von der Klägerin im Rahmen der Ausschreibung AO 10185 in Bezug auf DV-Dienste zur Wartung der SEI-BUD/AMD/CR-Systeme und zugehörige Dienstleistungen abgegebene Angebot nicht anzunehmen und den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben, sowie auf Schadensersatz

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE trägt 90 % ihrer eigenen Kosten und 90 % der Kosten der Europäischen Kommission; diese trägt 10 % ihrer eigenen Kosten und 10 % der Kosten der Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE.

Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 9. September 2010 — Nadine Trautwein Rolf Trautwein/HABM (Hunter)

(Rechtssache T-505/08)

„Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Hunter — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) — Einschränkung des von der Markenanmeldung erfassten Warenverzeichnisses“

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die zur Bezeichnung der Merkmale einer Ware dienen können (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 35, 40, 52)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 17. September 2008 in der am 5. Februar 2009 berichtigten Fassung (Sache R 1733/2007-1) über die Anmeldung des Wortzeichens Hunter als Gemeinschaftsmarke

Angaben zur Rechtssache

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Nadine Trautwein Rolf Trautwein GbR, Research and Development
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Wortmarke „Hunter“ für Waren der Klassen 18 und 25 — Anmeldung Nr. 4829347
Entscheidung des Prüfers:	Zurückweisung der Anmeldung
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Nadine Trautwein Rolf Trautwein GbR, Research and Development trägt die Kosten.